

Die Strafvollzugspädagogik tritt deshalb als spezieller Zweig der sowjetischen pädagogischen Wissenschaft und zugleich als Zweig der sowjetischen Strafvollzugswissenschaft auf. Um den Charakter der Strafvollzugspädagogik als Wissenschaftszweig zu klären, muß ihr komplexer Charakter anerkannt und eine Übereinstimmung dahingehend erreicht werden, daß die Besserung und Umerziehung der Verurteilten sowohl zum Gegenstand der Pädagogik als auch zum Gegenstand der Strafvollzugswissenschaft gehört. Sofern die Strafvollzugswissenschaft auf der Anwendung der Hauptthesen der sowjetischen Pädagogik bei der Besserung und Umerziehung basiert, bewegt sie sich im allgemeinen pädagogischen Bereich. Aber die Hauptthesen der Pädagogik müssen im Falle des Freiheitsentzuges obligatorisch auf der Grundlage der Thesen der Strafvollzugswissenschaft — des Strafvollzugsrechtes — und unter Berücksichtigung der Praxis der Strafvollzugsverwaltung angewandt werden; die Kenntnis der Strafvollzugspädagogik setzt also die Kenntnis der Strafvollzugswissenschaft unbedingt voraus. Deshalb ist die Strafvollzugspädagogik zugleich sowohl ein spezieller Zweig der Pädagogik als auch ein Zweig der Strafvollzugswissenschaft, d. h. sie ist eine komplexe Wissenschaft. Ihre Hauptaufgaben liegen auf dem Gebiete der Bekämpfung der Kriminalität, der Verhütung von Straftaten. Sie entstand aus der Notwendigkeit einer erfolgreicher Arbeit der Strafvollzugseinrichtungen und fördert den Kampf um die Erziehung neuer Menschen.

Welche Verbindung aber besteht zwischen der Strafvollzugspädagogik und den konkreten Zweigen der Strafvollzugswissenschaft? Die Strafvollzugswissenschaft umfaßt bekanntlich das Strafvollzugsrecht, die Strafvollzugspsychologie, die Strafvollzugspädagogik, die Organisation der Arbeit der zu Freiheitsentzug Verurteilten sowie die Ökonomik der Strafvollzugseinrichtungen. Die Strafvollzugspädagogik ist auf der einen Seite vor allem eng mit dem Strafvollzugsrecht verbunden. Die praktischen Aufgaben der Strafvollzugspädagogik in ihrer allgemeinen Form gehen aus Artikel 20 der Grundlagen der Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken („Die Ziele der Bestrafung“) hervor und werden vom Strafvollzugsrecht konkretisiert. Das Strafvollzugsrecht lenkt die Untersuchungen der Strafvollzugspädagogik auf die Erreichung des Hauptzieles — das Studium der Gesetzmäßigkeiten des pädagogischen Prozesses in den Strafvollzugseinrichtungen und die Bestimmung der effektivsten Mittel für die pädagogische Einwirkung auf die Verurteilten zum Zwecke ihrer Besserung und Umerziehung.

Auf der anderen Seite stützt sich die Strafvollzugspädagogik auf die Strafvollzugspsychologie, die die Persönlichkeit der Verurteilten, die Besonderheiten ihrer psychischen Entwicklung unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges mit einer Strafvollzugseinwirkung